

RS Verg 2010/11/22 N/0085-BVA/12/2010-32

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2010

Norm

BVergG 2006 §3 Abs2

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Das in § 3 Abs 2 BVergG definierte Bauvorhaben muss direkt gefördert werden und nicht nur indirekt über allgemeine Förderprogramme, deren Mittel dem Bauträger generell und ohne unmittelbaren Konnex zu dem betreffenden Vorhaben zur Verfügung stehen. Das in Paragraph 3, Absatz 2, BVergG definierte Bauvorhaben muss direkt gefördert werden und nicht nur indirekt über allgemeine Förderprogramme, deren Mittel dem Bauträger generell und ohne unmittelbaren Konnex zu dem betreffenden Vorhaben zur Verfügung stehen.

Entscheidungstexte

- N/0085-BVA/12/2010-32
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 08.11.2010 N/0085-BVA/12/2010-32

Schlagworte

Bauftrag, direkte Subventionierung;

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at